

„Die Eiche“ Organ des Gewerkschaftsbundes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 20 Pf.
Beleg: Gewerkschaft der Holzarbeiter
Berlin N.O. 55, Orfischwälder Straße 223

Die Redaktionen für die „Eiche“ an H. Verhollt, Ullm a. D., Poststr. 47, Telefon 1442
Alle für den Inhalt des Gewerkschaftsbundes bestimmten Beiträge sind zu adressieren
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfischwälder Straße 223
Einsendungen an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfischwälderstr. 223
Verlagsdruckerei des Verlags der Gewerkschaften Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Empfänger die 4-gegenüber Postfach
20 Pfennig
Orfischwälder Markt 15 Pfennig
Orfischwälder Markt 10 Pfennig

Dunkle Wolken.

II.

Das politische Kampffeld ist allerdings keine weiche, blumenstandene Wiese. Besonders für den Gewerkschaftler nicht, hinter dem nicht ein einheitlicher politischer Wille, sondern in der Hauptsache nur der wirtschaftlich-soziale und gewerkschaftliche Wille ist. Alle Mitglieder sind sich darin einig, daß er ihre Interessen wirksam und erfolgreich vertreten soll. Ueber das „Wie?“ aber gehen die Auffassungen auseinander, wenn überhaupt darüber nachgedacht wird. Da muß es denn nun einmal schlicht und schmerzhaft ausgesprochen werden: Ohne aktive Mitarbeit in einer politischen Partei ist politischer Einfluß unmöglich. Das steht jeder schließlich ein, aber daß es nun nicht gerade seine Partei ist, in der die Mitarbeit erfolgt, will man schließlich nicht in den Kopf. Politische Willensbildung ist kein leichtes Erlebnis für den, dem die Politik ernste Pflicht ist. Deshalb Anerkennung denen, die überhaupt einen politischen Willensakt durch Anschluß an irgend eine Partei vorgenommen haben. Sie führen ja schließlich viele Wege zu dem gemeinsamen Ziel. Auf dem Ziel aber kommt es an! Darum fort mit allen kleinen Eiferstücken, es gilt, den Menschen in den Mittelpunkt allen Geschehens zu stellen. Freiheit der Persönlichkeit! Freier Staatsbürger! Freier Wirtschaftsbürger.

Wer wollte das nicht? Sie wollen das alle, aber sie sehen nicht den Mutterboden, auf dem allein die Freiheit gedeihen kann. Wirtschaftlich haben sie gekämpft, um das Mitbestimmungsrecht im Betriebsratgesetz, leidenschaftlich die Demokratisierung der Wirtschaft gefordert. Wie aber soll die Wirtschaft demokratisiert werden können, wenn der Staat un-demokratisch ist? Nun ist es doch gefallen das Wort, das einzelne so aufreizend wirkt, obwohl ja gerade die Gewerkschaft durchaus demokratisches Gebilde ist. Demokratie ist kein Parteibegriff im engen Sinne, sondern ein Staatsbegriff. Es gibt mancherlei Ausdrucksformen der Demokratie, in einem aber ist sie einig! Sie stellt das Recht des Menschen dem Rechte der toten Sachen voran. Der Mensch darf nicht zum Objekt des Staates herabgewürdigt werden. Darum kämpfen wir. Aber die Kämpfe werden sehr schwer sein. Unsere Vertreter Reichstage und preussischen Landtage werden es nicht leicht haben. Der Hauptangriff auf die Grundrechte der Sozialpolitik ist nach dem Ausfall der Wahlen als abgeklungen gelten, zugleich aber haben die Wahlen die sehr beachtliche Stärke der Arbeiter gezeigt. Der Sturm wird also im gegebenen Augenblick über erloschen werden. In der Zwischenzeit gibt es Vorwärtskämpfe allem um die Regelung der Arbeitszeit, Unterzeichnung des internationalen Abkommens, Schaffung der Arbeitslosenversicherung, endliche Neugestaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit u. a. m.

Die Neugestaltung des Steuerwesens, insbesondere gründliche Reform der Lohnsteuer, wird Gelegenheit zur Nachdrängung geben, inwieweit die bestehenden Preise ihre nationalen Berechnungen zur nationalen Tat werden lassen.

Von entscheidender Bedeutung aber werden die Zollfragen sein. Die Sonderberatungen der französischen und deutschen Gewerkschaften zeigen deutlich, wohin die Reise geht, wenn der Staat so stark genug und nicht willens ist, rechtzeitig Einhalt zu setzen. Schon regt sich die verarbeitende Industrie. Sie erkennt endlich die Gefahr einer Monopolisierung des Deutschen Binnenmarktes durch ein französisch-deutsches Syndikat. Setzt sich in Rollschutzbewegung aber erst in einem Industriezweige durch, so erfährt er automatisch auch die anderen. Preissteigerungen werden unermesslich. Die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte sinkt, die Arbeitslosigkeit wächst, denn auch der innere deutsche Markt muß verklümmern, da die Kaufkraft des Lohnes mit der Inflation nicht Schritt halten wird!

Diese Entwicklung kann nur durch eine stärkere Herbohebung nationaler Tendenzen entgegengewirkt werden. Nur wenn die deutsche Wirtschaft unter dem starken Druck des Weltmarktes steht, ist zu erreichen, daß sie sich von der bequemeren, aber schließlich schädlichen Methode abwendet: Kleiner Umsatz, großer Ge-

winn! Alle innerdeutsche Entwicklung ist aber abhängig von der Gestaltung der Außenpolitik. Der Weg der Verständigung, so schwer er auch ist, muß weitergegangen werden. Der Ruhrkampf hat mehr gekostet, als 10 Jahre Reparationsleistungen gekostet hätten. Die Verschleppung der Verständigung in den vergangenen Jahren war mit einer schweren Schädigung des gesamten deutschen Volkes verbunden. Eine neue Verschleppung würde die mühsam aufebaute Währung erschlagen, den Reichshaushalt wieder in Unordnung bringen und die arbeitenden Menschen in neues Elend stürzen. Das darf nicht sein! So sehr auch nationales Empfinden sich gegen vieles aufbäumt, was uns geschieht, hier gilt es, klug und besonnen zu handeln. Nicht der Ueberstimmung der Worte hat uns die Besserungen des letzten Jahres gebracht, sondern die nüchtern wägende Tat. Die Zeit außenpolitischer Experimente muß abgeschlossen sein: in unermüdlicher und zäher Arbeit muß das verloren gegangene Terrain wieder gewonnen werden. Der Lebenswille des deutschen Volkes ist ungebrochen; dieser ungebrochene Wille wird alle Schwierigkeiten überwinden und neue und bessere Zeiten für Staat und Volk herbeiführen.

Was ein fester unterzogter Wille vermag, zeigt uns die Arbeit in unserer engeren Kreise. Auch unser Gewerkschaftsbund stand in der verhängenden Luft der Inflation. Auch er hat schwer um sein Leben gerungen. Seine Führer haben keinen Augenblick Ruhe, Besonnenheit und Ruhe nicht verloren. Betragen von dem Vertrauen der Mitglieder waren sie gewiß, der Schwierigkeiten Herr zu werden und es ist gelungen, den gegebenen Verhältnissen angepaßt, das Schiff wieder flott zu machen. Bei dieser Tatsache dürfen wir jedoch nicht stehen bleiben, die veränderte Staatsform stellt auch uns als Arbeiterorganisation die schwerwiegende Frage, ob die Realität besteht alle durch die gegebenen Verhältnisse bedingten schweren Aufgaben mit den bisherigen gewerkschaftlichen Mitteln zu lösen. Betrachtet man die Frage, dann muß man nach anderen Hilfsmitteln Ausschau halten, in den obigen Ausführungen sind dieserhalb Fingerzeige gegeben. Unverantwortlich wäre es, wenn wir an den öffentlichen Vordrängen achtlos vorübergingen. Der Gedanke des verantwortungsvollen gleichberechtigten Staatsbürgers muß mehr Gemeingut in unseren Kreisen, in unsern Familien werden wir dürfen nicht zum Spielball bestimmter Interessentkreise werden. Wir dürfen nicht bloß einen wirtschaftlichen sondern auch einen politischen Nachbarn darstellen.

Der Vordrängen in den Parlamenten müssen wir unsere größte Aufmerksamkeit schenken. Der politische Horizont ist mehr denn je unklar, unser kranker Wirtschaftskörper wird davon sehr stark berührt. Schaffen wir Aufklärung in die breiten Massen, setzen wir unsere ganze Kraft dafür ein, unsere Organisation zu stärken sie nach jeder Richtung hin auszubauen, dann besteht auch die Möglichkeit, diese dunklen Wolken zu zerstreuen.

Die Tarifhohheit der Innung.

In Nr. 24 der „Eiche“ vom 5. Dezember 1924 berichteten wir über den häuslichen Streit im Arbeitgeberlager. Wir teilten unter anderem mit, daß Obermeister Baeth in seiner Eigenschaft als Obermeister der Berliner Tischler-Innung der „Freien Vereinigung der Berliner Holzindustrie“ unter sagte, mit den Holzarbeiterorganisationen einen selbständigen Tarifvertrag abzuschließen. Das Gericht gab dem Obermeister, gestützt auf eine unferne Erachtens unhaltbare Rechtsauffassung, durch eine einstweilige Verfügung Recht. Das Landgericht Berlin I hat die Klage von Baeth der Freien Vereinigung Tarifabschlüsse zu verbieten, kostenpflichtig abgewiesen. Damit ist der Streit keineswegs behoben, Baeth hält an seiner sonderbaren Rechtsauffassung fest und verbietet nach wie vor. Die neueste Nummer der „Fachzeitung“ vom 25. Januar enthält einen Versammlungsbericht der Berliner Tischler-Innung. Dort heißt es: In der außerordentlichen Innungs-(Delegierten-)Versammlung vom 20. Januar stand als einziger Punkt auf der Tagesordnung: „Genehmigung der Klage der Tischler-Innung gegen die Freie Vereinigung betreffend das Tarifrecht der Innung.“

Die Versammlung beschloß mit erdrückender Majorität die Durchführung der Klage der Tischlerinnung gegen die Freie Vereinigung betreffend die Tarifhoheit der Innung. Die Versammlung ist in ihrer absoluten Mehrheit von dem Gesichtspunkte aus, daß es in Wahrung der Interessen nicht nur der Innung, sondern unseres gesamten Berliner Holzgewerbes ein Ding der Unmöglichkeit sei, Mißschweigen anzusehen, wenn von den vielen, innerhalb der Innung bestehenden Verbänden etwa dieser oder jener Versuche, oder in Zukunft versuchen würde, für sich besondere Tarifverträge abzuschließen, durch welche Innungsmitglieder gebunden würden.

Nachdem die Innung das Tarifrecht nicht nur nach dem Gewerbegesetz und Verordnung des Ministers, sondern auch durch ihr Statut erhalten habe, würden ca. 14000, also die weitüberwiegendste Masse aller Berliner Holzarbeiter durch das Tarifrecht der Innung erfaßt. Wenn nun jeder Verband zu jeder ihm gelegenen Zeit einen Tarifvertrag abschließen würde, so hätte das zur Folge, daß eine unverantwortliche Schwächung u. Zerrüttung in der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Interessenvertretung unseres Berliner Holzgewerbes eintrete. Nach den neuzeitlichen Rechtsauslegungen gelte außerdem stets in dem Falle, wenn von mehreren Organisationen über einen Betrieb Verträge abgeschlossen seien der dem Arbeitgeber günstigste Vertrag.

Dieses Moment allein sei — ganz abgesehen von den ungeheuren weiteren Folgen, z. B. in Auskunfts- und Gutachtenwesen der als amtliche Stelle geltenden Innung — von so ungeheurer Tragweite, daß ein derartiger Zustand untragbar für die Innung sei. Diese, und im besonderen ihr Vorstand, habe deshalb die unbedingte Pflicht — gleichviel, wie letzten Endes die Rechtsinstanzen entscheiden — mit allen Mitteln zu versuchen, die der Innung zustehende Tarifhoheit zu schützen.

Am Schluß des von Baeth unterzeichneten Innungsberichtes heißt es dann wörtlich in Sperrdruck gesetzt: „Wir teilen unseren Mitgliedern diese Tatsachen mit und verweisen noch im besonderen auf die von der Freien Vereinigung in der „Holzindustrie“ Nr. 237 vom 1. Dezember 1924 erlassene Bekanntmachung in welcher in Sperrdruck in etwas gehobener Darstellung den Mitgliedern bekannt gegeben wird, daß Herr Baeth (!) (in Wirklichkeit handelt es sich dabei doch um die Tischlerinnung zu Berlin) der Freien Vereinigung nichts verbieten könne. Dies ist unzutreffend. Die einstweilige Verfügung besteht nach wie vor zu Recht, weil das Hauptverfahren fortgeführt wird und bis zur Erledigung desselben die einstweilige Verfügung gilt. Nach dieser darf die Freie Vereinigung keine Verträge über unsere Innungsmitglieder abschließen. Die Innung sowohl, wie jedes einzelne Mitglied, hat das Recht, — falls eine Schädigung der Innungsinteressen dadurch eintritt die Freie Vereinigung rechtlich dafür haftbar zu machen.“

Soweit der Bericht, wir haben schon früher betont, daß wir keine Ursache haben, uns in diesen häuslichen Streit einzumischen, obgleich er die Arbeitsinteressen der Berliner Holzarbeiter stark berührt. Lediglich feststellen wollen wir, daß die Berliner Holzarbeiter ein ganzes Jahr auf Grund dieses Streites ohne Vertrag arbeiten. Des weiteren, daß Herr Obermeister Baeth in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie eine Anzahl von Verträgen abgeschlossen hat. Die Freie Vereinigung war ein Unterverband der Vereinigten Verbände. Dieses Verhältnis ist durch Kündigung der Freien Vereinigung gelöst. Die Berliner Tischlerinnung ist eine Zwangsinnung, welcher auch die Mitglieder der Freien Vereinigung angehören. Die Freie Vereinigung umfaßt die über große Mehrzahl der Großbetriebe und beschäftigt demnach auch die Mehrzahl der Berliner Holzarbeiter. Ob das Gesetz nun der Freien Vereinigung als wirtschaftliche Organisation aus der Tatsache, daß ihre Mitglieder, gleichzeitig Mitglieder einer Zwangsinnung sind das Recht abzprechen kann, Verträge abzuschließen, erscheint uns mehr als fraglich. Auf jeden Fall werden wir den interessanten Rechtsstreit im Auge behalten.

Berufswahl, Berufsberatung, Berufseignung.

A. Berufswahl und Berufseignung.

Um die Forderung: Der richtige Mann auf den richtigen Platz! erfüllen zu können, genügt nicht die Freiheit von äußeren Einschränkungen bei der Berufswahl. Der Mensch soll im Beruf möglichst Hochwertiges leisten, und soll dabei seine persönliche Begabung (im weitesten Sinne) möglichst voll auswirken können. Es muß also für die Berufswahl die Erkennung der Berufseignung angestrebt werden, um im Sinne jener Forderung entscheiden zu können. Diese Entscheidung verlangt die Lösung der beiden Fragen 1) Welche „Eigenschaften“ muß ein Bewerber besitzen, um diesen Beruf ausüben zu können? 2) Wie ist die seelische Beschaffenheit die Beschabung, der Charakter dieses Menschen, der sich für einen Beruf entscheidet, ist? Beide Fragen müssen für recht viele Fälle möglichst eindeutig gelöst werden können, wenn ein Fortschritt erzielt werden soll. Neuerdings sind zur Lösung dieser Fragen auch zur Unterstützung der unmittelbaren praktischen Menschenkenntnis wissenschaftliche Arbeiten herangezogen worden, die man gewöhnlich als „Psychotechnik“ bezeichnet. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß sie ein außerordentlich kompliziertes und ausgebeutetes Gebiet in Angriff nehmen muß.

Diese wissenschaftliche Bearbeitung dient vor allem dem Zweck, Leute bei der Berufswahl über ihre Berufseignung besser aufklären zu lassen, als das mit anderen Mitteln möglich wäre. Zur Durchführung dieser Aufgabe werden Berufsberaterstellen praesentiert, die zunächst für Auskünfte und Hinweise in Frage kommen. Dem Berufsberater sollen neben praktischer Menschenkenntnis als Hilfsmittel zur Verfügung stehen; 1) Die Berufskunde: sie erstrebt Erfassung der kennzeichnenden Art möglichst aller Berufe (vergl. oben Frage 1.) der Berufsberater soll durch sie über die Anforderungen der Berufe einen Überblick gewinnen. 2) Die Verfahren der Eignungsfeststellung (vergl. oben Frage 2). Arbeiten gleicher Art werden außer für die Ziele der Berufsberatung von einzelnen großen Betrieben zum Zwecke der Lehrlings-Auslese unternommen. (Genauere Uebersicht, auch Literatur-Angabe in Hipmann, Psychologische Berufsberatung, Berlin 1919).

C. Wissenschaftliche Verfahren.

1) Fragebogen, in denen nach einem bestimmten Schema eine Reihe von Fragen aufgezählt werden. Sie dienen einmal berufskundlichen Feststellungen; die Bogen werden an erfahrene Praktiker mit der Bitte um Ausfüllung gesandt und aus den eingehenden Antworten sucht man Charakterisierungen der einzelnen Berufe zusammenzustellen. Hiergegen ist der Einwand erhoben worden, daß durch schematische Zusammenstellung nicht die entscheidenden Fragen getroffen werden, weil Sachverständnis in dem betr. Beruf schon notwendig ist, um sie überhaupt stellen zu können. Ferner sind Fragebogen jungen Leuten vor der Berufswahl zur eigenen Ausfüllung gegeben worden, um Anhaltspunkte über ihre Fassung und ihre Interessen zu gewinnen. Eine Bewertung kann nur mit großer Vorsicht, häufig mehr in Hinblick auf die Art als den eigentlichen Inhalt der Ausfüllung in Frage kommen.

2) Beobachtung. Ähnlich wie Fragebogen sind Beobachtungsbogen, die für die Eignungsfeststellung dem Berufsberater das Urteil der Schule verwertbar machen sollen. Die Bogen geben den Lehrern Hinweise für eine planmäßige Beobachtung ihrer Schüler, die nicht wie bei den Penuren die Kenntnisse zur Grundlage nehmen soll. — Für die Beurteilung der Eignung in den Betrieben hat die Beobachtung stets eine entscheidende Rolle gespielt; für die Beurteilung der Eignung in den Betrieben hat die Beobachtung stets eine entscheidende Rolle gespielt; für die Auswahl von Bewerbern kommt sie in der sogenannten Probezeit oft in Betracht. Um Willkür und Zufälligkeiten bei der Beobachtung möglichst auszuschließen, ist notwendig: eine gewisse Dauer, ein bestimmter zu Grunde gelegter Plan, Stetigkeit und ein klarer Ausdruck des erzielten Ergebnisses. Die Beobachtung kann ein gutes Bild von der ganzen Leistung eines Menschen in einem Tätigkeits geben, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, daß wirklich die ganze Leistung gründlich beobachtet ist. Das Verfahren kann selbst bei äußerst verwickelten Verhältnissen klar zeigen, daß ein Mensch im betreffenden Beruf Gutes leistet oder versagt. Dagegen sagt sie meist nichts Genaues über die tieferen Ursachen eines solchen Versagens. Darüber muß aber ein Berufsberater Kenntnis zu erlangen wünschen, wenn er einen Menschen nach einem Fehlversuch nun richtiger unterbringen will. Als praktischer Nachteil kommt die geforderte längere Zeit in Betracht.

3) Prüfungen, die als genaue Experimente durchgeführt sein müssen, sollen diese Nachteile vermeiden. Sie sind aber abhängig von der sorgfältigen Beachtung weitgehender theoretischer Voraussetzungen, die hier nicht im Einzelnen besprochen werden können; es genüge folgender Hinweis: Ein Punkt von ausschlaggebender Bedeutung ist die Aufklärung aller seelischen Voraussetzungen der Leistung, die der Beruf des Prüflings verlangen wird. Von der Feinheit und Wichtigkeit dieser Vorarbeit hängt die Möglichkeit des Findens von Prüfungen, die wirklich etwas sagen vermaglich ab, auch wird dadurch bestimmt, ob die schließliche Wertung der Ergebnisse nach klaren Gesichtspunkten eindeutig durchgeführt werden kann. Was ist zu dieser Aufklärung, auf die der höchste Wert für eine saubere Arbeit zu legen ist, erforderlich? Zweierlei: Sachverständnis, genaue, nicht nur oberflächliche Kenntnis der Anforderungen des in Frage stehenden Berufs. Zielteas: rein wissenschaftliche, psychologische Arbeitsweise. Man lasse sich nicht über die Unentbehrlichkeit beider Bedingungen hinwegtäuschen: Es genügt z. B. nicht, daß sich jemand ein Modell anfertigt an dem die Leistung „nachgeahmt“ wird. So einfach liegen die Dinge nicht. Der Psychologe muß den betr. Beruf selbst gründlich studieren und sich möglichst von den erfahrensten und urteilsfähigsten Praktikern beraten lassen. Die Genauigkeit muß in der Durchsichtigkeit der psychologischen Bedingungen liegen, sodaß die erteilten Rensuren volle Klarheit in ihrer Begründung aufweisen können. Diese psychologische Genauigkeit ist nicht mit der technischen Feinheit der Apparate gleichzusetzen auf die es häufig am wenigsten ankommt; auch besteht eine gründliche Aufklärung nicht lediglich in der Abwägung einfacher Funktionen wie Tastschärfe, Schreibschärfe, Farbentüchtigkeit. — Für die Beurteilung der praktischen Brauchbarkeit der Prüfungen dient die soo. Eichung. Sie besteht in einer Gegenüberstellung mit der Erfahrung. Entweder werden dem Psychotechniker, der eine neue Prüfungsanordnung konstruiert hat, Berufsveteranen gestellt, deren Eignung man bereits kennt, die aber die Prüfenden nicht

geteilt wird; aber man stellt die vom Hochschüler geprüften
 te ohne Rücksicht auf seine Beurteilung in den Betrieb ein.
 das Prüfungsergebnis geheim und gewinnt in der Praxis
 Urteil über die Bewährung; in beiden Fällen wird die
 urteilung aus der Praxis und die aus der Prüfung verglichen.
 r können sich also Beobachtung und Prüfung ergänzen. (Fach-
 enschaftliche Erörterung in: Zur Frage der Methoden psycho-
 scher Intelligenz- und Eignungsprüfungen. Zeitschrift für
 wandte Psychologie, Band 17.) Ausbildung und Durchfüh-
 von „Eignungsprüfungen“ ist Gegenstand besonderer Parte-

D. Gesichtspunkte für die Praxis.
 Ob ein junger Mensch für seine Berufswahl oder ein Arbeit-
 er für Lehrlingsannahme beraten werden soll, immer handelt
 sich bei den Entscheidungen über Berufseignung um Entschlüsse
 hoher Verantwortlichkeit. Für eine gewissenhafte Arbeit
 mit es wesentlich darauf an, wie sie dieser Tatsache Rechnung
 ganz gleich, ob man die Erledigung der Aufgaben für
 tlich bringend hält oder nicht. Gründlichkeit und Klarheit
 deshalb für die Durchführung der Arbeiten unbedingt zu
 ern. Sie sollten in ihrem ganzen Umfang veröffentlicht und
 fachwissenschaftlichen Erörterung zugänglich gemacht werden,
 sollten Nachprüfungen durch geeignete Sachverständige möglich
 Die Forderung der Offenlegung des gesamten Materials gilt
 allem auch für die Eichungen, die planmäßig durchgeführt
 den müssen. Solche genaue Eichung muß besonders bei einem
 men, theoretisch nicht vollständig erklärbarem Anpacken der Auf-
 en gefordert werden, das man bei lediglich prakt. Einstellung
 t unter allen Umständen abzulehnen braucht. Zu warnen
 aber vor dilettantisch schnellem Arbeiten, das die Schwierig-
 en übersteht: das Selbstbewußtsein des Ausführenden sollte
 den Ausschlag geben. Nur nach weitreichenden und zeitrau-
 den Vorarbeiten ist eine befriedigende, zuverlässige Lösung
 irgendwie wahrscheinlich anzunehmen. Aber auch bei solchen
 arbeiten ist ein Erfolg keineswegs als sicher zu erwarten, der
 itraggeber muß auf ein bestimmtes Risiko dabei gefaßt sein
 e augenblickliche übrige Reklame der Hochtechnik darf darüber
 ht hinwegtäuschen; es kann wohl nicht mit Unrecht bezweifelt
 eben ob es zur Zeit eine auch nur geringe Anzahl psycho-
 nischer Ergebnisse gibt, die kritischen Anforderungen genügen.
 enfalls sind Berufskunde und Eignungsprüfung noch in einem
 niedern Entwicklungsstadium. Es ist deshalb notwendig nicht
 a langweiligen Erwartungen an solche Prüfungen heranzugehen
 nur von wirklich wissenschaftlicher Arbeit eine allmähliche
 rung derart schwieriger Fragen zu erwarten. Weitgehende
 yprechungen können irreführen; indessen wird Interesse der
 itiker für die Möglichkeit der Weiterbildung solcher Arbeiten
 rklärlich sein.

Dr. W. Benard Frankfurt a. M.

Wahl des Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenrats.

1. Getrennte Wahl.

Die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergänzungsglieder
 der Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, diejenigen, welche
 Angestellte des Betriebs sind, von den Angestellten des Betriebs
 einer Wahl je aus ihrer Mitte, also getrennt, in unmittelbarer
 geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf
 Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 Wahlberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten
 männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich im Besitz der
 persönlichen Ehrenrechte befinden.

Wahlbar sind die mindestens 24 Jahre alten reichsange-
 henden Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung
 sind und am Wahltag mindestens 6 Monate dem Betrieb, sowie
 mindestens 3 Jahre dem Gewerbe- oder Berufszweig angehören,
 dem sie tätig sind. Ausnahmen von diesen Erfordernissen siehe
 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147)
 abgekürzt „BRG.“ —!

Weber das Wahlverfahren sei kurz folgendes mitgeteilt:

a) Wahlvorstand.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner
 Amtszeit einen aus 3 Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand
 zu ernennen, einen der Gewählten zu dessen Vorsitzenden zu wählen.
 Kommt der Betriebsrat dieser Verpflichtung nicht nach, oder
 wenn ein Betrieb neu errichtet, oder erhöht sich die Arbeitnehmer-
 zahl auf 20 Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen aus den
 ältesten, wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahl-
 vorstand zu bestellen, in dem in Betrieben mit Arbeitern und
 Angestellten beide Gruppen vertreten sein müssen; in diesem Fall
 wählt der Wahlvorstand seinen Vorsitzenden selbst.
 Der Wahlvorstand leitet die Wahl.

Verantwortung.

Du sollst an Deutschlands Zukunft glauben,
 An deines Volkes Ausersehen,
 Daß diesen Glauben dir nicht rauben,
 Trotz allem, allem was es heh'n.
 Und handeln sollst du so, als hinge
 Von dir und deinem Tun aller
 Das Schicksal ab der deutschen Dinge
 Und die Verantwortung wär dein.

S. 1. Seite

b) Wählerliste.

Der Wahlvorstand hat für jede Wahl eine Liste der Wahlbe-
 rechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellte, aufzustellen und
 zur Einsicht aufzulegen. Vorhandene Listen (Arbeitslosen-, Wohn-
 listen) können benutzt werden. Gegen den Inhalt der Wähler-
 listen kann binnen 3 Tagen nach dem Aushang des Wahlausschreibens
 Einspruch eingelegt werden. Ueber Einsprüche ent-
 scheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu
 berichtigen.

c) Wahlaus Schreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten
 Abstimmungstag ein Wahlaus Schreiben zu erlassen und an einer
 oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen
 Stellen bis zum letzten Abstimmungstage auszuhängen. Der
 Inhalt des Wahlaus Schreibens ist in § 3 Abs. 2 der Wahlordnung
 zum BRG, (abgekürzt „WO.“) genau vorgeschrieben; der Anhang
 zur WO. enthält zudem ein Muster. Das Wahlaus Schreiben muß
 namentlich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten
 innerhalb 1 Woche seit Aushang des Wahlaus Schreibens enthalten.

d) Vorschlagslisten.

Die Vorschlagsliste muß die Bewerber in erkennbarer Reihen-
 folge genau bezeichnen; ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme
 in die Liste ist beizufügen. Die Vorschlagslisten sind von min-
 destens 3 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, von denen zwei-
 mäßigerweise einer als Listenvertreter bezeichnet wird, und spä-
 testens 1 Woche nach dem 1. Tage des Aushangs beim Wahlvorstand
 einzureichen. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig,
 ihres Eingangs mit Ordnungsnummern und Namen zu be-
 zeichnen. — Der Wahlvorstand hat die Vorschlagslisten nach der Reihenfolge
 sehen und spätestens 3 Tage vor Beginn der Abstimmungsfrist
 auszulegen oder auszuhängen.

e) Stimmgabe.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen
 Vorschlagslisten abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungs-
 nummer der zugelassenen Vorschlagsliste enthalten; an Stelle
 oder neben der Ordnungsnummer können ein oder mehrere Namen
 der Bewerber aufgeführt werden. Die Stimmzettel dürfen aber
 weder unterzeichnet oder sonst gekennzeichnet sein, noch Namen
 aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten. Mischen (Bande-
 schieren) und Säufen (Sumulieren) ist nicht gestattet. — Der
 Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben,
 der in Gegenwart des Wählers in einen verschlossenen Wahl-
 kasten gesteckt wird.

f) Feststellung des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand nach dem
 Verhältniswahlverfahren in einer Niederschrift festgestellt und be-
 kanntgemacht. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen
 Stimmenzahlen werden durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Unter den so
 gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert
 als BR- oder Ergänzungsglieder zu wählen sind. Jede Vor-
 schlagsliste erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf sie ent-
 fallen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Reihen-
 folge der Bewerber bestimmt sich nach derjenigen der Vorschlags-
 liste. — Ist nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in
 ihr bezeichneten Bewerber auch ohne Stimmgabe als gewählt.

g) Aufhebung der Wahl.

Die Wahl kann während der zweimonatigen Dauer des Wahl-
 ergebnisaushangs beim Bezirkswirtschaftsrat (vor dessen Errich-
 tung bei der durch die Landeszentralbehörde bestimmten Stelle)
 angefochten werden.

h) Wahlkosten.

Die sachlichen Wahlkosten (Beschaffung der WO., Wahlum-
 schläge, Wahlkarten usw.) trägt der Betriebsunternehmer. Ver-
 säumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder
 Betätigung im Wahlvorstand darf eine Minderung der Entloh-
 nung nicht zur Folge haben; abweichende Vereinbarungen sind
 nichtig.

2. Gemeinsame Wahl.

Haben die wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten je mit
 2/3 Mehrheit beschlossen den BR in gemeinsamer Wahl aller
 Arbeitnehmer zu wählen (§ 19 BRG), so gilt nach §§ 23—28 WO.
 das Vorstehende mit folgender Maßgabe:

Der Betriebsrat wird in der Weise gewählt, daß die Arbeiter
 und Angestellten die Mitglieder des Betriebsrats und die Ergän-
 zungsglieder in gemeinsamer Wahl wählen. Bei der Aufstellung
 von Vorschlagslisten ist zu beachten, daß jede Arbeitnehmergruppe
 im BR, entsprechend ihrer Stärke vertreten sein muß. Bei der
 Verteilung der Sitze werden auf die Vorschlagslisten zunächst die
 Arbeiterische (nebst Ergänzungsgliedern), sodann in gesonderter
 Rechnung die Angestelltenische (nebst Ergänzungsgliedern) ver-
 teilt; jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederische von jeder
 Arbeitnehmergruppe zugeteilt, als bei der gesonderten Berechnung
 Höchstzahlen auf sie entfallen. Bei der Verteilung der Arbeiter-
 ische sind nur die der Arbeitergruppe, bei der Verteilung der
 Angestelltenische nur die der Angestelltengruppe der einzelnen
 Liste angehörigen Bewerber zu berücksichtigen.

Wahl der Gesamtbetriebsrats.

Haben die Einzelbetriebsräte mehrerer selbständiger, gleich-
 artiger, innerhalb einer Gemeinde oder benachbarter Gemeinden
 demselben Eigentümer gehöriger Betriebe übereinstimmend die
 Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzelbetriebs-
 räten beschlossen, so bilden alle Arbeitermitglieder und alle An-
 gestelltenmitglieder der Einzelbetriebsräte für die Wahl ihrer

Vertreter zum Gesamtbetriebsrat einen Wahlkörper. Jeder dieser Wahlkörper wählt unter der Leitung der drei ältesten Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte aus seiner Mitte in geheimer Wahl, nach den Grundzügen der Verhältniswahl, die auf ihn entfallenden Mitglieder des Gesamtbetriebsrats. — Die Wahl des Gesamtbetriebsrats erfolgt auf die Dauer von 1 Jahre. Näheres über das Wahlverfahren siehe §§ 54 BGG., 29—32 BGG.

Wahl des Hausgewerbe-Betriebsrats.

In Betrieben mit mindestens 20 Hausgewerbetreibenden muß unter Umständen (Näheres siehe Karte: „Betriebsrat“; Aufbau unter 5 b) ein besonderer Betriebsrat für das Hausgewerbe errichtet werden. Für die Wahlen zu diesen besonderen Hausgewerbebetriebsräten sind besondere Bestimmungen getroffen in der Verordnung zur Ausführung des BGG. vom 21. April 1920. Die Besonderheiten gegenüber den anderen Betriebsratswahlen bestehen namentlich darin, daß im Hinblick auf die räumliche Entfernung der Hausgewerbetreibenden vom Betriebe längere Fristen für die Vorarbeiten des Wahlschreibens (60 Tage), die Einbringung der Vorschlagslisten (3 Wochen) und den Aushang der Vorschlagslisten (2 Wochen) bestimmt wurden. Näheres siehe in der Verordnung vom 21. 4. 1920. (Partei des Arbeitsrechts.) Gewerberichter Dr. Kallee, Stuttgart.

Arbeitszeit

für Hochöfen, Kokereien und Kohlendestillation.

Unsere Kollegen sind vereinzelt an der nachstehenden Verordnung persönlich interessiert; aber diese Frage ist doch von so weitgehendem Allgemeininteresse, daß wir im Anschluß an den Artikel über § 7 der Arbeitszeitverordnung in voriger Nummer den vorläufigen Abschluß dieser Frage registrieren müssen.

Der Reichsarbeitsminister hat folgende Verordnung erlassen: Auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 bestimme ich:

1. Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung findet Anwendung

1. in Kokereien (Rechen-, Hütten- und selbständigen Kokereien) auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Hochöfen beschäftigt sind einschließlich der unmittelbaren Zufuhr der Kohlen zu den Öfen und einschließlich der unmittelbaren Abfuhr des fertigen Kokes von den Öfen;

2. in Hochöfenwerken auf diejenigen Arbeiter die mit Arbeiten an den Hochöfen beschäftigt sind, einschließlich der unmittelbaren Zufuhr des Kokes, der Erze, der Zuschläge zu den Hochöfen und einschließlich der Abfuhr des flüssigen Hoheisens von den Hochöfen oder der Entfernung des gegossenen Hoheisens aus der Gießerei. Die Beschränkung des § 7 Abs. 2 greift für Arbeiter, die in den bezeichneten Betrieben nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind, nur an denjenigen Tagen Platz, an denen der einzelne Arbeiter mit den genannten Arbeiten während des überwiegenden Teiles seiner täglichen Arbeitszeit beschäftigt ist.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Soweit infolge besonderer Umstände in einem Teile des Reichsgebiets die wirtschaftliche Lage das Inkrafttreten bis zu diesem Zeitpunkt ohne schwere Gefährdung der bezeichneten Gewerbebetriebe nicht gestattet. Kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauschieben.

Damit ist der erste und dringlichste Schritt getan. Nun müssen weitere Betriebe und Arbeitsgruppen, die ähnliche gewerbliche und anstrengende Arbeit zu erledigen haben, folgen.

Aus den Ortsverbänden.

Selkenkirchen. Nach einiger Zeit hielt der Ortsverband Selkenkirchen am 18. 1. 25 seine Versammlung ab. Es wurden die Kollegen Albert Krugel, Metallarbeiter, Otto Berger, Bergarbeiter und Kucharzewski, Holzarbeiter, mit den Geschäften des Ortsverbandes betraut, bis zur Generalversammlung. Selbige findet am 15. Februar vormittags 10 Uhr, bei Simon, Alter Markt 16 statt. An der Versammlung sollen die umliegenden Ortsgruppen teilnehmen und zwar Metallarbeiter Selkenkirchen, Battersfeld, Roeternberg, Bergarbeiter Selkenkirchen 1, 2, 3, Rothhausen, Gönigfeld, Roeternberg und Holzarbeiter Selkenkirchen. Kollege Eickhoff-Brah hielt einen Vortrag über Bildungsweisen. Einen großen Mangel besitzen viele Arbeiter für ihre Interessen, wer sich kümmert, um seinen Stand, drängt auch geistig nach besseren Zuständen. Wie in einem Urdorf schlechte Verhältnisse vorhanden sind, liegen auch die Dinge in der Arbeiterklasse sehr schlecht, weil es viele nicht für möglich halten, sich zu betätigen auf dem Gebiete des Bildungswesens. Das Ministerium in Frankfurt für Kunst und Wissenschaft sowie die Düsselbacher Schule hat gute Einrichtungen, wo die Organisationen schonen Einfluß haben. Das Bildungswesen muß deshalb gefördert werden. Für Arbeitsrecht, Sozialpolitik und Versicherungsbestrebungen müssen die Arbeiter mehr Zeit opfern würde manches Ausschüßmitglied das Betriebsrätegesetz besser kennen, könnte in den Betrieben mehr erreicht werden. Aber auch hier liegt zum Teil Schuld an der Ausbildung des Betriebsrats. Der Vortrag wurde mit großem Interesse von den Kollegen aufgenommen. Der

Ortsverband beabsichtigt jetzt alle 14 Tage Bildungsabende abzuhalten. Der erste findet am 7. Februar, abends 7 Uhr, in Selkenkirchen bei Simon Alter Markt 16, statt.

Otto Berger.

Aus den Ortsvereinen.

Augsburg. Am Samstag, den 17. Januar, hielt unser Ortsverein die erste Mitgliederversammlung in diesem Jahre ab. Unserem Vorsitzenden war es gelungen, einen tüchtigen Redner und Sachkenner zu einem Vortrag zu gewinnen, nämlich Herrn Lehmann, Geschäftsführer des Gewerkschaftsbundes der Angestellten. Der Vortragende behandelte das interessante Thema: „Der Kampf um die Verteilung der wirtschaftlichen Lasten.“ Die klaren und aufklärenden Ausführungen fanden lebhafteste Anerkennung und Beifall, es wäre nur erwünscht gewesen, wenn noch mehr Kollegen hätten derartige Vorträge hören können. Der Ausschuß bemüht sich, jede Mitgliederversammlung durch belehrende Vorträge interessant zu gestalten, nur hoffen wir, daß auch die nächsten Versammlungen immer stark besucht werden.

B. Str.

Einsendepflicht der Vertragsparteien.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung macht in einem Schreiben aus Anlaß der mangelhaften Erfüllung der gesetzlichen Einsendepflicht seitens der Tarifvertragsparteien darauf aufmerksam, daß der § 6b der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember 1918 in der Fassung vom 31. Mai 1920 noch zu Recht besteht. Diese Bestimmung lautet:

„Die an einem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Arbeitgeber und wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind verpflichtet, der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsverwaltung), sowie den Landesämtern für Arbeitsvermittlung (Landesarbeitsämtern), auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Abschriften oder Abdrücke des Tarifvertrages sowie sämtlicher dazu vereinbarter Ergänzungen und Änderungen innerhalb zweier Wochen nach Abschluß der Vereinbarung kostenfrei einzureichen. In gleicher Weise ist bei Aufhebung oder Kündigung eines Tarifvertrages, letztere durch die kündigende Vertragspartei, anzuzeigen unter Angabe des Zeitpunktes, an dem der Tarifvertrag abläuft. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung können die Ueberlassung weiterer Abschriften oder Abdrücke der Tarifverträge für die Arbeitsnachweise ihres Bezirkes gegen Erstattung der Kosten verlangen.“

Die Vertragsparteien haben den Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, den Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Urkunden zu übersenden.

Durch die Erfüllung der im Absatz 1 und 2 angeordneten Pflichten seitens eines der Verpflichteten werden die übrigen Verpflichteten frei.

Werden die durch Absatz 1 und 2 begründeten Pflichten nicht erfüllt, so kann die Reichsarbeitsverwaltung gegen die Verpflichtungen, nach vorheriger Androhung Ordnungsstrafen bis zu 3000 Mark festsetzen. Die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung ist endgültig, jedoch kann bei nachträglicher ausreichender Entschuldigung die Strafe wieder aufgehoben oder ermäßigt werden. Festgesetzte Ordnungsstrafen werden wie Reichsabgaben beigetrieben und für die Ausgestaltung des Tarifarchivs bei der Reichsarbeitsverwaltung verwendet.“

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung bemerkt hieran: Diese Mitteilungspflichten beziehen sich auf alle tarifliche Vereinbarungen (einschließlich sämtlicher Nachträge und Abänderungen früher abgeschlossener Tarifverträge) ohne Rücksicht darauf, ob ihre Allgemeinverbindlichkeit beantragt wird.

Auf die vorgenannten Bestimmungen habe ich schon mehrfach im Reichsarbeitsblatt hingewiesen. Ebenso habe ich schon bekannt gegeben, daß die Reichsarbeitsverwaltung und die Landesarbeitsämter mit Rücksicht auf die derzeitige wirtschaftliche Lage auf die Ueberlieferung des zweiten Stückes der Vereinbarung zurzeit verzichten. In jedem Falle aber ist den genannten Stellen ein Stück der Vereinbarung alsbald nach ihrem Abschluß zu übersenden.

In dem Schreiben wird weiter darauf hingewiesen, daß durch die Erfüllung der Verpflichtung seitens eines der Verpflichteten die übrigen Verpflichteten frei werden und empfohlen, bei Abschluß eines Tarifvertrages zu vereinbaren, welche Partei die Einreichung der Vertragsabschrift und die Anzeige über die Aufhebung oder Kündigung des Vertrages vorzunehmen hat.

Um den vielfachen Anträgen zu entgegnen biete ich hiermit an

Sportschlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Qualität

100	120	140	160	cm. Holz.
2,—	2,50	2,90	3,30	RM. p. Paas

ab Lager gegen Nachnahme. Lieferung sofort.

M. Walther, Dresden 22, Reichenbergerstr. 53